

gen aller Gläubigen (allgemeine Kirchengebote, Ehegesetze) und in ganz besonders eingehender Weise über das Leben des Clerus (Disciplin des Clerus) und des Ordensstandes (Ordensdisciplin). Das äußere, sociale Leben der Kirche mit seinen vielen Aemtern, die Abgrenzung collidirender Rechte, die Besetzung der Stellen, die Handhabung der Gerechtigkeit und des Friedens unter ihren Mitgliedern, die Erwerbung und Verwaltung der Temporalien, alles dieses unterliegt erst recht der Disciplinargewalt der Kirche. Auf allen diesen Gebieten übt die Kirche eine gesetzgebende, eine richterliche und eine administrative Thätigkeit aus.

IV. Veränderlichkeit der kirchlichen Disciplin. Wie in allen Organismen ein festes, bleibendes und ein fließendes, wechselndes Element zu finden ist, so muß man auch in der Constitution der Kirche unwandelbare, göttliche oder von Gott selbst bestimmte Elemente und menschliche, wechselnde unterscheiden. Die streitende Kirche hat nämlich Seele und Leib, eine übernatürliche, unsichtbare, direct unter dem Einflusse ihres göttlichen Hauptes stehende, und eine äußere, menschliche, in Zeit und Raum sich entwickelnde Seite (vgl. Harter, Theol. dogm. I, th. 34. 36). Für den Himmel bestimmt und für die Ewigkeit erziehend, hat die Kirche doch auch in der Erde ihre Wurzeln. Insofern unterliegt sie den Gesetzen organischer und geschichtlicher Entwicklung und Veränderlichkeit. Da nun die Disciplin der Kirche zum großen Theil sich auf die leibliche Seite derselben bezieht, so zeigt sich gerade in ihr der Charakter alles Irdischen, nämlich Veränderung und Wechsel. Dieses gilt nicht bloß von dem Steigen und Sinken der Obervorgänge, sondern auch von den Kirchengesetzen selbst. Nicht einmal die von den Aposteln selbst erlassenen Gesetze sind von dieser Regel ausgenommen. So ist z. B. die Disciplinarvorschrift der Apostel, nicht von Erstkindern und vom Blute zu essen (Apg. 15), durch das Recht der Gewohnheit aufgehoben. Indes gibt es auch in der Disciplin gewisse Grundnormen, welche so mit dem Glauben und der Heiligkeit der Kirche zusammenhängen, daß sie an der Unwandelbarkeit des Glaubens Theil nehmen.

V. Fehlbarkeit und Unfehlbarkeit der Disciplin. Aus dem Gesagten folgt, daß der „Geist der Wahrheit“ (Joh. 14, 17) in anderer Weise der Regierungsgewalt als der priesterlichen und lehrenden Gewalt zur Seite steht. Die Gnade kann Gott allein geben und in die Herzen ausgießen, der Mensch kann höchstens als Instrument von Außen mitwirken. So ist denn beim heiligen Opfer und den Sacramenten der Geist Christi die eigentlich wirkende Ursache (agens principale), der Priester ein total untergeordnetes Werkzeug (causa instrumentalitatis). Bei der Lehrgewalt, welche die Substanz und Integrität des Glaubens (die geoffenbarten und die abgeleiteten Wahrheiten) bewahren,

lehren, verteidigen, erklären soll, und zwar ohne Irrthum, ist freilich die menschliche Thätigkeit der Kirche die zunächst wirkende Ursache, aber sie hat dabei die Assistenz des heiligen Geistes, das Charisma der Wahrheit, als notwendige Garantie der Irrthumslosigkeit in der Lehre. Auch als Regierungsgewalt entbehrt die Kirche nicht des leitenden und befruchtenden Einflusses ihres himmlischen Hauptes; aber dieser kann in reinen Disciplinarfällen (res purae disciplinae), welche oft nur eine entfernte Beziehung zu der geoffenbarten Wahrheit haben, nicht das Charisma unfehlbarer Wahrheit sein. Wahrheit ist ein Attribut der Lehre; ein Gesetz soll, damit es gut sei, der Gerechtigkeit und der Klugheit entsprechen. Da diese Tugenden wieder in der Wahrheit der Principien ihre Wurzel haben, so darf auch ein Gesetz nicht gegen die Wahrheit verstoßen, indem es aus falschen Grundsätzen entspränge oder in den Wirkungen die Wahrheit verletzte. In diesem negativen Sinne sollte Wahrheit auch ein Attribut jeder Gesetzgebung sein, und ist es auch in der kirchlichen Gesetzgebung, freilich nicht in demselben Umfange wie in der Lehre. In der That kann in dem bloß äußerlichen Forum der Kirche unverschuldet und verschuldeter Irrthum obwalten. Unzweifelhaft gilt dieß von der administration und richterlichen Thätigkeit aller, auch der höchsten kirchlichen Behörden. In der Application der gerechtesten Gesetze kann durch Irrthum in Betreff der Thatfachen Unrecht geschehen. So kann der Papst einen Unschuldigen, der juridisch überführt ist, verurtheilen und excommuniciren oder bei einer durch ein verborgenes Ehehinderniß ungültigen Ehe das Zusammenleben des vermeintlichen Ehepaares gebieten. In diesem Sinne sagt Innocenz III. in den Decretalen (c. 28, De Sent. Excomm. 5, 39), „daß das Urtheil Gottes sich immer stützt auf die Wahrheit, die nicht trügt und nicht betrogen wird, daß aber das Urtheil der Kirche zuweilen einer bloßen Meinung folgt, die oft betrogen wird und trügt u. s. w.“ Dieß gilt auch von den rein geschichtlichen Thatfachen, die in den Lectionen des Breviers über das Leben der Heiligen angeführt werden. — In Betreff der gesetzgebenden Thätigkeit der Kirche ist zu unterscheiden das Verhältniß, in welchem sie zu dem Glauben und der Heiligkeit der Kirche steht, und das der Zweckmäßigkeit für den nächsten Zweck des Gesetzes. In erster Beziehung gilt das Wort des hl. Augustinus: „Was gegen den Glauben und die guten Sitten ist, das approbirt die Kirche nicht, dazu schweigt sie nicht, das thut sie nicht“ (Ad Januar. Epist. 55 [119]). Es gehört ohne Zweifel mit zum Glauben der Kirche, daß der Papst mit oder ohne Concil in den allgemeinen Kirchengesetzen nichts dem Glauben und den guten Sitten Widersprechendes vorschreiben kann, wenigstens die Vorschriften selbst nicht Gegenstand des Glaubens, sondern des kirchlichen Gehorsams sind, z. B. die Vorschrift der Laiencommunion